

Richtlinien der Stadt Mannheim
Über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln,
Straßenüberspannungen und Fahnen
Im Stadtgebiet (Plakatierungsrichtlinien)
in der Fassung vom 24.07.2001

Erlaubnis und Gestattung

1.1 Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A0, mit Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen für Veranstaltungen aller Art sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Stadtgebietes bedarf der Erlaubnis der Mannheimer Stadtreklame GmbH.

1.2 Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen darf erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Mannheimer Stadtreklame GmbH erfolgen. Für die Gestattung ist auf Verlangen der Mannheimer Stadtreklame GmbH eine Kautions zu hinterlegen. Kosten, die für die Entfernung unrechtmäßig angebrachter oder nicht fristgerecht entfernter Plakate und die Behebung von Schäden entstanden sind, werden von der Kautions einbehalten. Der Veranstalter wird innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende informiert, wenn die Kautions in Anspruch genommen wird.

1.3 Die von der Mannheimer Stadtreklame GmbH ausgegebenen Aufkleber sind auf den Plakaten anzubringen.

1.4 Nicht zugelassen ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.

1.5 Ausgenommen von den Ziffern 1.2 und 1.3 sind Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen.

Standorte

2.1 Aus Gründen der Stadtgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Straßen und Plätze von Plakatierungsgenehmigungen ausgenommen:

1. Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Dragonerstraße (L4/L5) bis Sternwarte
2. Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße und Kurpfalzstraße einschließlich Marktplatz, Paradeplatz und Quadrat N 1
3. Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz
4. Kurpfalzkreisel einschließlich der Flächen vor K1/U1
5. Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O7/P7 und entsprechender Abschnitt des Kaiserrings
6. Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark
7. der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla- und Stresemannstraße)
8. der Goetheplatz, einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie des entsprechenden Abschnitts des Friedrichsrings
9. alle Brückenbauwerke

2.2 Im Bereich

1. des Innenstadtrings (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring) und der (Bismarckstraße)
2. der Augustaanlage
3. der Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt der Theodor-Heuss-Anlage
4. der Fressgasse (Pfälzer Straße)/Akademiestraße und
5. der Kunststraße/Leopoldstraße

ist das Plakatieren ausschließlich auf den von der Mannheimer Stadtreklame GmbH installierten Plakatträgern zulässig. Im Bereich Ziffern 1 bis 3 sind diese lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite zulässig. Die Bestimmung der Ziffer 2.1 sind vorrangig. Die Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen sind von den Beschränkungen des Satz 1 ausgenommen.

Fristen

3.1 Für Veranstaltungen darf mit Stand- und Hängeschildern frühestens 14 Tage zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

3.2 Für den Maimarkt, den Weihnachtsmarkt, die Volksfeste, die Parkfeste der Stadtpark GmbH sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, Mannheim als Kultur- und Messestandort nachhaltig zu stärken darf entgegen Ziffer 3.1 bereits bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.

3.3 Die politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen dürfen – außer für Veranstaltungen – auch allgemein für ihre Ziele werben. Werbeträger mit Werbung für allgemeine Ziele dürfen lediglich für einen Zeitraum von 4 Wochen aufgestellt bzw. angebracht werden.

Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen

4.1 Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer kultureller Veranstaltungen, für das Internationale Filmfestival Mannheim Heidelberg, für die Mannheimer Schillertage des Nationaltheaters, für überregionale Großsportveranstaltungen oder für Messen bzw. Kongresse zugelassen werden, die geeignet sind, Mannheim als Kultur- und Messestandort nachhaltig zu stärken.

4.2 Für Veranstaltungen nach Ziffer 4.1 darf frühestens 4 Wochen zuvor geworben werden. Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

4.3 Die Standorte der Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt. Die Beschränkung der Ziffer 2.2 ist mit Ausnahme des Mittelgrüns der Wilhelm-Varnholt-Allee (ca. 50m vor der Lichtzeichenanlage in Höhe Technisches Landesmuseum) zu beachten.

Auflagen und Bedingungen

5.1 Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbandrand ist einzuhalten

5.2 Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten.

5.3 Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.

5.4 Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von 20 m ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und der Stadtinformationsanlagen angebracht werden.

5.5 Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o.ä. befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.

Zu widerhandlung und Haftung

6.1 Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen und Fahnen inhaltlich gegen das Grundgesetz und/bzw. Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate frauenfeindlichen, sexistischen, diskriminierenden und rassistischen Inhalts ist nicht zulässig. Der Inhalt der Plakate muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise, darstellen.

6.2 Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Stadt Mannheim sowie die Mannheimer Stadtreklame GmbH (MSR) von Forderungen Dritter frei.

6.3 Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet.